

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 6/12 B

L 2 R 499/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 R 119/08 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. November 2011 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.11.2011 hat es das LSG Rheinland-Pfalz abgelehnt, die Beklagte zu verpflichten, die Beschäftigungszeit vom 15.7.1986 bis 31.1.1992, die die Klägerin in China zurückgelegt hat, sowie Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten vom 1.1.1989 bis 23.12.1998 vorzumerken.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).



- 7 Die Klägerin hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"Findet § 1 Abs. 3 2. Alternative in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 5 BVFG auch Anwendung bei Personen, die nach dem 01.07.1958 geboren sind?"
- 8 Damit hat sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn sie zeigt nicht auf, dass diese Frage klärungsbedürftig ist (1.) und im angestrebten Revisionsverfahren auch klärungsfähig wäre (2.).
- 9 1. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn sich die Antwort zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (*BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8*) oder bereits höchstrichterlich geklärt ist (*BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Fehlt höchstrichterliche Rechtsprechung, so darf dies nicht darauf beruhen, dass die Rechtsfrage ohne weiteres anhand des klaren Wortlauts und Sinngehalts des Gesetzes oder offensichtlich so zu beantworten ist, wie es die Vorinstanzen getan haben, die Rechtslage also von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8*). Die Lösung des Rechtsproblems muss vielmehr bestritten sein (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1300 § 13 Nr 1; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 315*). Der Beschwerdeführer muss deshalb im Einzelnen dartun, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Rechtsfrage umstritten und inwiefern sie im allgemeinen Interesse klärungsbedürftig ist (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 186*). Hieran fehlt es.
- 10 2. Überdies legt die Klägerin nicht dar, dass die aufgezeigte Frage im vorliegenden Verfahren klärungsfähig ist. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie gerade für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Dies setzt voraus, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine ausreichenden Ausführungen.



- 11 Insoweit hätte die Klägerin darlegen müssen, dass gerade ausgehend von dem Sachverhalt, den das LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellt hat (§ 163 SGG), im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfene Frage zu entscheiden sein wird und an welcher konkreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies zu geschehen hätte. Die Begründung schweigt aber bereits dazu, ob sich der Sachverhalt, den sie (*insbesondere unter Gliederungspunkt I.)* schildert, überhaupt auf den vom LSG festgestellten berufen will und ggf mit diesem ganz oder teilweise identisch ist. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren und es andererseits nicht dem Beschwerdegericht obliegt, das angegriffene Urteil selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potenziellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfragen schon deshalb von vorneherein ausgeschlossen. Im Übrigen zeigt die Beschwerdebegründung nicht einmal ansatzweise auf, vor welchem rentenrechtlichen Hintergrund es auf die zitierten Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (*Bundesvertriebenengesetz - BVFG*), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 10.8.2007 (*BGBI I 1902*), überhaupt ankommen könnte. Es fehlt jeglicher Hinweis auf möglicherweise in Betracht kommende Vorschriften des Fremdrengengesetzes und der dort einschlägigen Bestimmungen, so dass auch der vom Revisionsgericht einzuschlagende Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und erst recht nicht der Schritt dargetan ist, der die Entscheidung der angesprochenen Frage erforderlich machen könnte.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

